

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung



Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin

Herrn
Wolfgang Rebel
[Redacted]
Berlin

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: IV B 1 Ja

Bearbeiter/in:
Frau Jander
Zimmer: 279

Dienstgebäude: Berlin-Schöneberg
Martin-Luther-Straße 105,
10825 Berlin ☎

Tel. Durchwahl (030) 90 13-7456
Zentrale (030) 90 13-0
Intern 913
Fax Durchwahl (030) 90 13-7567

angela.jander
@senwtf.berlin.de
(E-Mail-Adresse für Dokumente mit
qualifizierter elektronischer Signatur)

www.berlin.de/sen/wtf

Datum  **September 2014**

Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung AZ: IV C/ IV B 1,
vom 14.05.2013

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrter Herr Rebel,

in Ihrer Widerspruchssache hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und
Forschung wie folgt entschieden:

- 1. Der Widerspruch vom 12.06.2013 wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens und die notwendigen Auslagen trägt
der Widerspruchsführer.**
- 3. Für das Widerspruchsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
50,00 € erhoben.**

Begründung

I.

Mit Bescheid vom 14.05.2014 habe ich Ihren Antrag vom 02.05.2013 auf Veröffentlichung
oder Übersendung in elektronischer Form der in der Anlage aufgeführten Unterlagen auch
als einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG Bln gewertet und abgelehnt.



Verkehrsverbindungen
U-Bahn Rathaus Schöneberg
S-Bahn Schöneberg, Innsbrucker Platz
Bus M46, M48, M85, 104, 187, 248

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Geldinstitut	Kontonummer/IBAN	Bankleitzahl/BIC
Postbank Berlin	58 100 IBAN: DE 47100100100000058100	100 100 10 BIC: PBNKDEFF
Landesbank Berlin	0 990 007 600 IBAN: DE 25100500000990007600	100 500 00 BIC: BELADEBEXX
Bundesbank Filiale Berlin	100 01520 IBAN: DE 5310000000010001520	100 000 00 BIC: MARKDEF1100

Dagegen haben Sie mit Schreiben vom 12.06.2014 Widerspruch erhoben und diesen nach schriftlicher Erinnerung vom 09.09.2013 mit Schreiben vom 01. November 2013 hinsichtlich der unter 2. aufgeführten Unterlage „ Verzinsungsplan auf die zu erwartende Entwicklung des betriebsnotwendigen Kapitals als Grundlage für die Berechnung des Ertragswertes der BWB zum Verkaufszeitpunkt. Die Bewertung der BWB erfolgte nach einem Ertragswertverfahren, in das die zu erwartende Zinshöhe eingeht. (Die Bewertung für RWE wurde nach diesem Verfahren durch Credit Suisse First Boston, CSFB, durchgeführt.)“ begründet und bezüglich der übrigen Punkte zu 1. und zu 3.- 17. den Widerspruch zurückgezogen. Als Begründung führten Sie u.a. an, dass es bereits 1999 eine Tabelle mit den Werten der Anschaffungs- und Herstellungskosten gegeben haben muss, da eine Umstellung der Abschreibungsmethode für das betriebsnotwendige Kapital von Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Wiederbeschaffungszeitwerte mit der 5. Änderungsvereinbarung 2003 erfolgte.

Der zuständige Bereich konnte dem Widerspruch nicht abhelfen, es war daher ein Widerspruchsbescheid zu erlassen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Die Versagung der Akteneinsicht bezüglich der bezeichneten Unterlage zu 2. mit Bescheid vom 14.05.2013 war formell und materiell rechtmäßig.

Formelle Rechtmäßigkeit

Die Teilprivatisierungsverträge der Berliner Wasserbetriebe unterliegen grundsätzlich gemäß § 7a Abs. 1 und 3 IFG Bln dem Akteneinsichts- und –auskunftsrecht sowie über § 17 Abs. 3 IFG Bln der Veröffentlichungspflicht.

Die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung ist für den hier geführten Teil der Akten zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG Bln gegeben. Nur hierauf erstreckte sich der Bescheid. Der mit dem Widerspruch angegriffene Bescheid war bezüglich der Unterlage zu 2. weder form- noch verfahrensfehlerhaft.

Materielle Rechtmäßigkeit

Ein Anspruch gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 3 IFG auf Akteneinsicht besteht nicht. Die Unterlage zu 2. „ Verzinsungsplan auf die zu erwartende Entwicklung des betriebsnotwendigen Kapitals als Grundlage für die Berechnung des Ertragswertes der BWB zum Verkaufszeitpunkt“ ist in den hier geführten Akten nicht existent. Auch die aufgrund einer internen Umstrukturierung übernommen Akten enthalten keine entsprechenden Unterlagen. Ob die privaten Investoren derartige Verzinsungspläne für sich aufgestellt haben, ist nicht bekannt. Diese Unterlagen Privater würden aber auch nicht dem Anwendungsbereich des IFG unterfallen, da es sich nicht um sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG handelt. Ihr Widerspruch war daher abzulehnen.

III.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung ist für die Entscheidung über Ihren Widerspruch gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zuständig.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 73 Abs. 3 VwGO, 80 Abs. 3 VwVfG.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 VwVfG Bln in Verbindung mit § 16 IFG und §§ 16 Abs. 2 Satz 1 u. 2, 6 Abs.1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge Berlin (GebG), wonach für den Widerspruchsbescheid die gleiche Gebühr anfällt, wie für den Erstbescheid. Der Senat kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen. Die Verwaltungsgebührenordnung sieht in Anlage 1 Tarifstelle 1004 Lit. c) für das Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung Akteneinsicht oder Aktenauskunft einen Gebührenrahmen von 10- 50 € vor. Die Gebühr wird gemäß § 5 Verwaltungsgebührenordnung nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, sowie nach dem Umfang der Amtshandlung und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners im angegebenen Rahmen in jedem Einzelfall festgelegt. Aufgrund des Umfangs des zu sichtenden Aktenbestandes wird hier eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 50 € innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides auf eines der unten angegebenen Konten der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung unter Angabe des Geschäftszeichen IV B1 Ja zum Kassenzeichen:

1430009087372

zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin (Moabit), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Rhode- Mühlenhoff

Fundstellennachweis

IFG Bln – Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 819) geändert

IFGGebV - Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informations-freiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung) vom 02. Januar 2006

VGebO - Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung v. 13.11.1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt durch Verordnung v. 22. 8. 2005 (GVBl. S. 449) geändert

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert
VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert

Die Verkündungsblätter (BGBl. I und GVBl.) können Sie in der Bücherei der Senatsbibliothek, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin, eingesehen werden. Käuflich zu erwerben ist GVBl. bei der Kulturbuch-Verlag GmbH, Sprosserweg 3, 12351 Berlin.